

Einsatzszenarien österreichischer und liechtensteinischer Stiftungen für Unternehmer und vermögende Privatpersonen in Deutschland



Prof. Dr. iur. Dr. rer. pol. Olaf Gierhake, LL.M. (International Taxation), LL.M. (Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht), Institut für Vermögensschutz AG, Rapperswil (Schweiz) und Triesen (Liechtenstein); Dipl.-Kffr. Anja Gierhake, LL.M. (International Taxation), Institut für Vermögensschutz AG, Rapperswil (Schweiz) und Triesen (Liechtenstein)

Vielen Unternehmern, Immobilienbesitzern und anderen vermögenden Privatpersonen in Deutschland stellt sich aktuell die Frage der Nachfolge für ihr Familienvermögen. Hierbei gelangen vermehrt auch in- und ausländische Stiftungslösungen als Alternative oder Ergänzung zur klassischen unmittelbaren Vermögensnachfolge an Familienangehörige in den Mittelpunkt des Interesses.

I. Motive für eine grenzüberschreitende Stiftungserrichtung aus Sicht eines Familienunternehmers

Reinhold Würth hat mit seinen Familienangehörigen grenzüberschreitend errichtete österreichische Privatstiftungen für seine Unternehmens- und Vermögensnachfolge gewählt. Ingvar Kamradt hat für die Unternehmensnachfolge von IKEA eine liechtensteinische Stiftung errichtet. Auch die Gründerfamilie der mittelständischen Medizinaltechnikfirma Hamilton hat sich vor etwa einem Jahr formell von ihrem Eigentum getrennt und die Aktien in eine liechtensteinische Stiftung eingebracht.

Deutsche Stiftungen sind in Form einer juristischen Person verselbstständigte Zweckvermögen gem. §§ 80 ff. BGB, die insbesondere dann interessant erscheinen, wenn (vgl. Fleschutz, 2008)

- die Einheitlichkeit der Willensbildung über ein mittelständisches Unternehmen oder das Familienvermögen auch in der nächsten Generation gewährleistet werden soll,

- das Familienvermögen generationsübergreifend vor dem Zerfall in verschiedene Familienstämme geschützt werden soll,
- die nachfolgenden Familienmitglieder – aus welchen Gründen auch immer – die Verantwortung für das Familienvermögen nicht selbst übernehmen können oder möchten, und/oder
- das Vermögen nach den Vorstellungen der heutigen Vermögensinhaber nachhaltig und zweckgebunden etwa für die Familienvorsorge (einschließlich nachfolgender Generationen) oder den unabhängigen Erhalt eines Unternehmens institutionell verselbstständigt werden soll.

Man unterscheidet üblicherweise zwischen gemeinnützigen und privatnützigen Stiftungen. Während steuerrechtlich anerkannte gemeinnützige Stiftungen von den meisten Steuern (z.B. Ertragsteuern, Erbschaftsteuern, Grunderwerbsteuern) befreit sind, sind privatnützige Stiftungen, wie insbesondere Familienstiftungen, die zum Zwecke einer weitgehenden und langfristigen Versorgung des Stifters und seiner Familienmitglieder begründet werden, nicht steuerbefreit.

INHALT

- I. Motive für eine grenzüberschreitende Stiftungserrichtung aus Sicht eines Familienunternehmers
- II. Zivilrechtliche Aspekte der Ausgestaltung
- III. Steuerrechtliche Aspekte der Ausgestaltung
- IV. Asset Protection für das Familienvermögen
- V. Fazit

Keywords

Familienunternehmen; Liechtensteinische Stiftung; Nachfolgeregelung; Österreichische Stiftung; Steuern

Unternehmensverbundene Stiftungen sind solche privat- oder gemeinnützigen Stiftungen, die wesentliche Anteile an gewerblich tätigen Unternehmen halten. Alle diese Stiftungsarten können von deutschen Stiftern sowohl im Inland als BGB-Stiftung, als auch grenzüberschreitend im Ausland begründet werden.

Da die Rechtsharmonisierungen in Europa inzwischen recht weit fortgeschritten und ehemals bestehende steuerliche und rechtliche Errichtungshürden weitgehend gefallen sind, sind seit einigen Jahren – wie

die obigen Beispiele zeigen – auch Auslandsstiftungen für die Gestaltungspraxis in Betracht zu ziehen. Im deutschen Sprachraum betrifft dies insbesondere die Stiftungsstandorte des EU-Mitglieds Österreich und des Fürstentums Liechtenstein als Vertragsstaat des Vertrages über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR) (vgl. auch Abbildung 1). Beide Staaten genießen – anders als z.B. die Schweiz – aufgrund der rechtlichen Harmonisierungsfortschritte innerhalb Europas in gleicher Weise die Vorteile aller vier europäischen Grundfreiheiten (Kapitalverkehrsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit, Niederlassungsfreiheit, Warenverkehrsfreiheit). Grenzüberschreitende Gestaltungen unter Einbezug dieser Länder können daher heute in Deutschland steuerrechtlich gegenüber inländischen Gestaltungen nicht (mehr) diskriminiert werden. Spätestens durch das Inkrafttreten des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Liechtenstein im Jahre 2011 hat sich auch das fiskalische Klima zwischen Deutschland und Liechtenstein deutlich entspannt. Es ist seitdem eine hohe Rechtssicherheit in Fragen des Umgangs deutscher Finanzämter mit – steuerlich korrekt ausgestalteten – liechtensteinischen Stiftungen entstanden.

Es stellt sich deswegen die Frage, ob sich die obigen Einsatzzwecke von Stiftungen heute nicht *besser* mit Hilfe von österreichischen oder liechtensteinischen Stiftungen verwirklichen lassen als mit deutschen BGB-Stiftungen. Hierfür sprechen zunächst folgende Indizien:

- Sowohl in Österreich (rund 3.030 von 3.230 Stiftungen) als auch in Liechtenstein (rund 24.700 von 25.900 Stiftungen) wurden rund 95 % der Stiftungen mit einem privatnützigen Zweck, etwa in der Ausgestaltungsform einer Familienstiftung mit Vorsorgecharakter für heutige und künftige Familienmitglieder errichtet. In Deutschland sind es dagegen,

	Deutschland	Österreich	Liechtenstein
Staatsform	Parlamentarische Demokratie	Parlamentarische Demokratie	Konstitutionelle Erbmonarchie auf parlamentarischer Grundlage
Staatsverschuldung	Hoch	Hoch	Keine
Stiftungsrecht	Stiftung gem. §§ 80–88 BGB; Landesstiftungsgesetze	Privatstiftungsgesetz von 1993	Stiftung gem. Art. 552 §§ 1–41 PGR
Verfügbare ähnliche Rechtsformen	Unselbstständige Stiftung gem. allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen des Privatrechts; gemeinnützige GmbH	–	1. Anstalt (Art. 534–551 fIPGR), 2. Trust (Art. 897–932 fIPGR), 3. Treuunternehmen (Art. 932a §§ 1–170 fIPGR)
Gesetzliche Währung	Euro	Euro	Schweizer Franken
Europäische Integration	Europäische Union (EU)	Europäische Union (EU)	Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)
Mindeststiftungsvermögen	Abhängig vom Stiftungszweck	70.000 Euro	30.000 Schweizer Franken

Abb. 1: Ausgewählte Rahmenbedingungen verschiedener deutschsprachiger EU-/EWR-Stiftungsstandorte (Gierhake, 2015, S. 259)

trotz grundsätzlich vergleichbarer wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, weniger als 5 % (rund 700 von 20.784 Stiftungen), was auf eine mangelnde Attraktivität der deutschen privatnützigen Stiftung für die Rechtsanwender im Ländervergleich hindeutet. (Quellen: Bundesverband dt. Stiftungen (2015); Verband Österreichischer Privatstiftungen (2015); Stiftungsaufsicht Liechtenstein (2015)).

- Viele mittelständische Unternehmen in Österreich befinden sich mittlerweile im (Mehrheits-)Eigentum österreichischer und auch liechtensteinischer Familienstiftungen: Rund 64 % des in österreichischen Privatstiftungen verwalteten Vermögens besteht aus Unternehmensbeteiligungen, in welchen rund 400.000 Menschen in Österreich beschäftigt werden. (Quelle: Verband Österreichischer Privatstiftungen (2015)).
- Liechtenstein hat eine Zollunion mit der Schweiz, keine Staatsverschuldung, ein unternehmer-

freundliches und EU-kompatibles Personen-, Gesellschafts- und Steuerrecht, den Schweizer Franken als stabile Währung und eine höhere Industriequote als Deutschland; es eignet sich somit in vielerlei Hinsicht langfristig voraussichtlich besser als „Vermögensstandort“ für verselbstständigte Zweckvermögen als Deutschland.

Der Unternehmer, der aus oben genannten Gründen über eine Stiftungslösung nachdenkt, möchte wissen, welche konkreten rechtlichen Vor- und Nachteile die Begründung einer privatnützigen, ggf. unternehmensverbundenen Stiftung in Österreich oder Liechtenstein im direkten Vergleich mit einer Stiftung in Deutschland mit sich bringen kann. Der Mitautor des vorliegenden Beitrags hat im Rahmen eines 2012 abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Dissertationsprojektes (Gierhake, 2013) untersucht, welche rechtlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede die drei Stiftungsrechtsordnungen Deutschland, Österreich und Liechtenstein aus der Perspektive eines

deutschen Unternehmers aufweisen, der nach einer Nachfolgelösung für sein Vermögen sucht.

Im Mittelpunkt der aktuellen Umsetzungsprojekte standen und stehen die Stifterwünsche und, hieraus abgeleitet, die Ausgestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der jeweiligen Stiftungsrechte sowie hinsichtlich der verschiedenen nationalen und internationalen steuerrechtlichen und privatrechtlichen Regelungen. Alle diese verschiedenen Rechtsgebiete unterlagen in den letzten Jahren durch umfassende Reformen in den verschiedenen nationalen Rechten, durch vielfältige Neuabschlüsse und Revisionen internationaler Abkommen sowie durch die permanente Weiterentwicklung des europäischen Gemeinschaftsrechts zum Teil tiefgreifenden Änderungen.

Im vorliegenden Beitrag wird der Fokus bewusst auf die Eigenschaften von *grenzüberschreitend* ausgestalteten *privatnützigen Familienstiftungslösungen* gelegt, bei denen sich Stifter, Begünstigte und/oder wesentliche Vermögenswerte in Deutschland befinden, die Stiftung jedoch in Österreich oder Liechtenstein begründet wird und deren Zweck meist in der Förderung, Unterstützung oder Versorgung von Familienangehörigen und weiteren nahestehenden Personen der heutigen Vermögenseigentümer und dem Schutz des Familienvermögens besteht. Es wird also der Frage nachgegangen, ob und wenn ja, welche Vorteile von Auslandsstiftungen sich ein deutscher Familienunternehmer heute nutzbar machen kann.

II. Zivilrechtliche Aspekte der Ausgestaltung

Durch einen Rechtsvergleich lässt sich zunächst identifizieren, welche der drei Stiftungsstandorte, Deutschland, Österreich und Liechtenstein, mit ihren jeweiligen Stiftungsrechtsordnungen die bestmöglichen Rahmenbedingungen für einen früh- und

	Deutschland	Österreich	Liechtenstein
Gesetzlich geregelte Stiftungsdokumente des Stiftungsgeschäftes (Urheber)	Einstufig: 1. Stiftungssatzung (Stifter)	Zweistufig: 1. Stiftungsurkunde (Stifter), 2. Stiftungszusatzurkunde (Stifter)	Dreistufig: 1. Stiftungsurkunde (Stifter); 2. Stiftungszusatzurkunde (Stifter), 3. Reglemente (Organe)
Publizität	Landesstiftungsverzeichnis: Inhalte bundeslandspezifisch unterschiedlich; erweiterte Publizität bei „großen“ Stiftungen gem. PublG bzw. KapCoRiLiG	Firmenbuch: Inhalte der Stiftungsurkunde, Zusatzurkunde/n müssen bei Finanzbehörden hinterlegt werden.	(Nicht öffentlich einsehbare) Hinterlegung der Gründungsanzeige; freiwillig: Eintrag ins Öffentlichkeitsregister
Aufsicht	Genehmigung und z.T. auch laufende Rechtsaufsicht und Prüfung durch die zuständige Landesstiftungsbehörde; in Bayern keine lfd. Aufsicht für privatnützige Stiftungen.	Eingeschränkte Aufsicht durch das Gericht (§ 40 öPSG)	Freiwillige Unterstellung unter die (laufende) Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (in Stiftungsurkunde zu regeln)
Laufendes Stiftungsmanagement			
Rechnungslegung und -prüfung	Stiftungsprüfung grundsätzlich durch die Stiftungsaufsicht; auch durch Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer möglich	Buchführung, Jahresabschluss mit Lagebericht; obligatorischer Stiftungsprüfer	Eingeschränkte Rechnungslegung; keine gesetzlichen Anforderungen zur Revisionsstelle; privatautonome Regelung
Obligatorisches Aufsichtsorgan	Landesstiftungsaufsicht	Aufsichtsrat (bei mehr als 300 Mitarbeitern)	–
Autorisierung von Stiftungsorganen zur späteren Änderung von Stiftungsdokumenten	Möglich, i.d.R. genehmigungspflichtig durch die Stiftungsaufsicht; Änderung löst ggf. ErbSt aus	Nicht möglich; aber eingeschränktes Änderungsrecht des Stiftungsvorstandes	Mit Ausnahme des Stiftungszwecks durch entsprechenden Vorbehalt in der Stiftungssatzung möglich
Rolle der Begünstigten			
Minimale gesetzlich vorgesehene Informationsberechtigung von Begünstigten (Voraussetzungen)	Keinerlei gesetzliche Informationsrechte	Umfassend: Stiftungsurkunde, Zusatzurkunde, Jahresabschlüsse, Bücher	Keine (bei Unterstellung unter Stiftungsaufsicht oder bei Widerruflichkeit der Stiftung durch den Stifter)
Maximale Informationsberechtigung (Voraussetzungen)	Privatautonom regelbar	Ausweitung der Informationsbefugnis durch Anordnung in Stiftungsdokumenten möglich	Vollständige Einsicht, faktische Kontrollrechte (bei Fehlen einer Kontrollstelle)
Mitwirkung von Begünstigten in Stiftungsorganen	Mitwirkung in allen Stiftungsorganen grundsätzlich möglich	Nicht im Stiftungsvorstand, aber im Beirat möglich	Mitwirkung in allen Stiftungsorganen grundsätzlich möglich

Abb. 2: Stiftungszivilrecht: Foundation Governance (Gierhake, 2015, S. 268–269)

lebzeitig eingeleiteten Vermögensnachfolgeprozess unter Berücksichtigung der oben genannten Stiftungsmotive bietet (vgl. Abbildung 2).

In Österreich und Liechtenstein unterliegen Stiftungen nicht notwendigerweise – wie in Deutschland – einer

staatlichen Stiftungsaufsicht, von deren „Wohlwollen“ die konkreten unternehmerischen Handlungsmöglichkeiten der Stiftungsorgane beschränkt werden.

Auch hinsichtlich der Publizitätspflichten gibt es bedeutende Unterschiede:

In Deutschland werden größere Stiftungen vom Publizitätsgesetz erfasst, während in Österreich und in Liechtenstein gesetzlich keine Publizität, auch nicht für „große“ Stiftungen, vorgesehen ist. In Deutschland und Österreich müssen Stiftungen – anders als in Liechtenstein – in öffentlich zugängliche Verzeichnisse (Landesstiftungsverzeichnisse bzw. Firmenbuch) eingetragen werden. Das in Deutschland für Stiftungen vorgesehene und einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegende Kapitalerhaltungsprinzip ist in Österreich und Liechtenstein weitgehend unbekannt. Der Bereich der Rechnungslegung einer Stiftung unterliegt in Deutschland der Prüfung durch die Stiftungsaufsicht. In Österreich ist dieser Bereich ähnlich wie bei großen Kapitalgesellschaften (Buchführung, Jahresabschluss, Jahresbericht) mit einem obligatorischen Abschlussprüfer organisiert. In Liechtenstein unterliegt dieser Bereich weitgehend der privatautonomen Gestaltung durch den Stifter in der Stiftungssatzung; es besteht nur eine eingeschränkte Buchhaltungspflicht.

Nach dem Ableben des Stifters durchzuführende Satzungsänderungen sind in Deutschland von der Zustimmung der Landesstiftungsbehörde abhängig. In Österreich sind Änderungen nur in engen statischen Grenzen, die durch den schriftlich niedergelegten Stifterwillen dokumentiert sind, mit Zustimmung des Gerichts möglich. In Liechtenstein kann der Stifter – mit Ausnahme des Stiftungszweckes – in der Satzung auch weitere Organe legitimieren, unter den von ihm definierten Rahmenbedingungen spätere Änderungen in den Stiftungsdokumenten vollziehen zu können, was es ermöglicht, die Stiftungsdokumente (insbesondere die Reglemente) nach dem Zeitpunkt der Stiftungerrichtung in einem wohldefinierten Rahmen zu verfeinern. Dies ist insbesondere bei den typischerweise komplexen Anpassungsprozessen einer langjährig angelegten Unternehmens- und

Vermögensnachfolge als Vorteil zu werten.

Die Rolle der Begünstigten der Stiftung ist in den drei Ländern äußerst unterschiedlich geregelt: In Deutschland unterliegen sowohl die Informations- als auch die Mitwirkungsrechte der Begünstigten in Stiftungsorganen weitgehend der Satzungsautonomie des Stifters. In Österreich hat einerseits ein vergleichsweise kleiner Kreis von aktuell Begünstigten sehr umfassende gesetzliche Informationsrechte hinsichtlich der Stiftungsaktivitäten, andererseits haben Stiftungsbegünstigte in Österreich nur in einem (stark) beschränkten Umfang Mitwirkungsrechte in den Organen der Stiftung. In Liechtenstein können sowohl Informationsrechte der Begünstigten als auch deren Mitwirkungsrechte weitgehend privatautonom durch den Stifter festgelegt werden, solange hierbei keine Interessenskonflikte entstehen.

Im Fürstentum Liechtenstein existieren mit der Anstalt, dem Treuunternehmen und dem Trust – und anders als in Deutschland oder Österreich – weitere funktional mit einer Stiftung vergleichbare Rechtsinstitute, die insbesondere für grenzüberschreitende unternehmensverbundene Vermögensnachfolgeszenarien mit Beteiligten/Begünstigten außerhalb Deutschlands in Betracht kommen.

III. Steuerrechtliche Aspekte der Ausgestaltung

Die möglichen rechtlichen Dispositionen zur Nachfolge des Familienvermögens werden heute maßgeblich durch steuerliche Überlegungen beeinflusst. Die verschiedenen beteiligten Staaten besteuern Eigentumswechsel von Unternehmensbeteiligungen und anderen Vermögenswerten vom Stifter zu Stiftungen mit unterschiedlichen Transfersteuern, wie z.B. Schenkungs-, Widmungs- oder Stiftungseingangssteuern. Zudem kann es – insbesondere bei grenzüberschreitenden Eigentumsübertragungen von deutschen Unterneh-

mensbeteiligungen zu ausländischen Stiftungen – zur Aufdeckung einkommensteuerlicher stiller Reserven des Beteiligungsbesitzes und damit zu zusätzlichen, aus Unternehmersicht z.T. inakzeptablen Belastungen kommen. Einmal übertragen, besteuern verschiedene Länder im laufenden Betrieb die von Stiftungen vereinnahmten Unternehmenserträge des deutschen Unternehmens und des weiteren Stiftungsvermögens unterschiedlich (vgl. Abbildung 3). Hierbei spielen – neben der Frage, ob gemeinnützige oder privatnützige Stiftungszwecke verfolgt werden – die unterschiedlichen Eigenschaften der verschiedenen Steuerrechtssysteme im Sitzland der Stiftung und deren Zusammenspiel mit den steuerlichen Regeln in Deutschland, sowie die bestehenden steuerrechtlichen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) eine zentrale Rolle.

Aus der Perspektive des deutschen Unternehmers kann inzwischen davon ausgegangen werden, dass aufgrund der bereits recht weit fortgeschrittenen europäischen Harmonisierungsprozesse keine unüberwindlichen steuerlichen Hürden beim Einsatz einer Auslandsstiftung in Österreich oder Liechtenstein mehr bestehen, wenn die Stiftungssatzung mit Rücksicht auf die gegebenen steuerrechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland ausgestaltet wird.

Hier zeigt sich, dass es aufgrund der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland empfehlenswert ist, von den zivilrechtlich in Österreich und Liechtenstein gegebenen Möglichkeiten des Vorbehaltes von „starken“ Stifterrechten, etwa von Stiftungswiderrufs- und Stiftungsänderungsrechten *keinen* Gebrauch zu machen. Bei einem Vorbehalt derartiger Stifterrechte ist nämlich davon auszugehen, dass der gem. § 15 Abs. 6 AStG geforderte „Entreicherungs nachweis“ bei der Begründung einer Auslandsstiftung nicht gelingt. Dies hätte in vielen

	Deutschland	Österreich	Liechtenstein
Stiftungseingangsbesteuerung bei unentgeltlichen Zuwendungen	Deutsche Erbschaftsteuer	Deutsche Erbschaftsteuer; österreichische Stiftungseingangssteuer von 2,5 %	Deutsche Erbschaftsteuer; liechtensteinische Widmungssteuer nur bei Widmung seitens in Liechtenstein ansässiger natürlicher Personen
Ertragsteuerrecht (Eckwerte)	Körperschaftsteuer; Regelsatz 15 %; ggf. Gewerbesteuer bei wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb	Körperschaftsteuer; Regelsatz 25 % mit Besonderheiten für Privatstiftungen	Ertragsteuer; Regelsatz 12,5 %; Eigenkapitalzinsabzug i.H.v. derzeit 4 %
Erbschaftsteuer	Bis zu 30 % Erbersatzsteuer alle 30 Jahre; drohende Erbschaftsteuer bei Satzungsänderungen	–	–
DBA-Abkommensnetz	Ausgebaut, ca. 90 Abkommen	Ausgebaut, ca. 80 Abkommen	Im Aufbau, derzeit DBA mit Luxemburg (OECD-Standard), Deutschland (seit 2013 in Kraft), Malta, UK und neun weiteren Staaten
Gruppenbesteuerungsregime	Nur nationale Organschaft möglich	Einstufig internationales Gruppenbesteuerungsregime	Mehrstufig internationales Gruppenbesteuerungsregime

Abb. 3: Stiftungssteuerrecht: Eckwerte (Gierhake, 2015, S. 271)

Fällen zur Folge, dass die Einkünfte der Stiftung unmittelbar dem in Deutschland ansässigen Stifter oder den begünstigten Familienmitgliedern – auch ohne tatsächlichen Zufluss – steuerlich zugerechnet und in der Folge von ihnen versteuert werden müssten.

Vielmehr sollte dem regelmäßig von Unternehmern und Vermögensinhabern geäußerten Wunsch, auf das Geschehen in der Stiftung auch nach der Errichtung möglichst umfassend Einfluss nehmen zu können, anders Rechnung getragen werden. Hierzu bestehen – wie bei deutschen Stiftungen auch – vielfältige Möglichkeiten, etwa durch Einsitznahme des Stifters und/oder seiner Vertrauenspersonen in *Aufsichtsräte der Stiftung*, durch eine Liste seitens des Aufsichtsorgans zustimmungspflichtiger Geschäfte, durch die Übernahme von Leitungsfunktionen von Familienmitgliedern bei Tochtergesellschaften der Stiftung in Deutschland und vieles mehr. Eine geeignete Kombination dieser

Ansätze ermöglicht es *einerseits*, den steuerlich in Deutschland gebotenen Nachweis der tatsächlichen Verselbstständigung des Stiftungsvermögens

zu führen (und damit eine Hinzurechnung der Einkünfte zu Familienmitgliedern zu verhindern) und die Begründung einer unbeschränkten Körperschaftssteuerpflicht der Stiftung in Deutschland abzuwenden. *Andererseits* können – besonders im Falle von Liechtenstein – wesentlich einfacher als in Deutschland oder in Österreich die so definierten Einflussnahmerechte der Stiftungsorgane genutzt werden, um noch zu Lebzeiten des Stifters eine „Feinjustierung“ der Stiftungsreglemente und der künftigen inhaltlichen Ausrichtung der Stiftungsarbeit im Sinne des Stifters zu ermöglichen.

Es zeigt sich in laufenden Stiftungsprojekten, dass durch geeignete Ausgestaltungen ein steuergünstiger Transfer von Betriebs- oder Immobilienvermögen auf Auslandsstiftungen auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Erbschaftsteuer weiterhin möglich ist.

Beispiel 1

Soll ein bestehendes Immobilienvermögen, etwa zum Zwecke des Vermögensschutzes und zur Redu-

Stiftungsstandort; Vermögensart	Deutsche (privatnützige) Stiftung	Österreichische Privatstiftung	Liechtensteinische Stiftung
Anteile an deutscher KapGes >25 %:			
Dividenden	0,79 % (Körperschaftsteuer auf 5 % nicht abzugsfähigen Betriebsaufwand)	5 % (lt. DBA DE-AT)	0 % (lt. DBA DE-FL, bei Abkommensberechtigung der St.)
Anteile KapGes > 25 %: Veräußerungsgewinne	Eff. 0,79 % (KSt auf 5 % naBA)	25 % KSt (Zwischensteuer mit Übertragungsmöglichkeit stiller Res.)	0 % (lt. DBA DE-FL, bei Abkommensberechtigung der St.)
Anteile an deutscher PersG / Betriebsstätte:			
Lfd. Gewinne	15 % deutsche Körperschaftsteuer, ggf. zzgl. Gewerbesteuer bis zu 19 %	15 % deutsche Körperschaftsteuer, ggf. zzgl. Gewerbesteuer bis zu 19 %	15 % deutsche Körperschaftsteuer, ggf. zzgl. Gewerbesteuer bis zu 19 %
PersG/Betriebsstätte: Realisierte Wertgewinne der Beteiligung nach Widmung	15 % deutsche Körperschaftsteuer, ggf. zzgl. Gewerbesteuer bis zu 19 %	25 % österreichische KSt, auf die 15 % deutsche Körperschaftsteuer angerechnet wird, ggf. zzgl. Gewerbesteuer bis zu 19 %	15 % deutsche Körperschaftsteuer, ggf. zzgl. Gewerbesteuer bis zu 19 %

Abb. 4: Lfd. Besteuerung von Anteilen an deutschen Unternehmen (Gierhake, 2015, S. 273–274)

zierung einer künftigen Erbschaftsteuer, in eine ausländische Familienstiftung eingebracht werden, so kann dies durch den Vorbehalt eines Nießbrauchs zu Gunsten des Stifters geschehen. Der Kapitalwert des Nießbrauchs wird vom Marktwert der Immobilien abgezogen und so die Bemessungsgrundlage für die beim Transfer auf die Auslandsstiftung fällige Schenkungsteuer in der Regel deutlich – um bis zu 100 % – reduziert.

Bei der Überführung von anderem Vermögen auf Auslandsstiftungen (vgl. Abbildung 5) gestatten Nießbrauchsgestaltungen in vielen Fällen die effiziente Überwindung der deutschen Schenkungsteuer als Errichtungshürde. Deutsches Immobilienvermögen kann durch eine Auslandsstiftung deutlich vorteilhafter bewirtschaftet werden, als dies etwa bei Direktinvestments aus dem Privatvermögen des deutschen Stifters, bei Investitionen über deutsche Personengesellschaften, über deutsche Kapitalgesellschaften oder auch über eine deutsche privatnützige Stiftung möglich ist. Auf Immobilienerträge ist nämlich der niedrige deutsche Körperschaftsteuersatz von 15 % zu zahlen, deutsche Immobilien können – wie aus dem Privatvermögen einer natürlichen Person – nach 10 Jahren von der Auslandsstiftung steuerfrei veräußert werden und eine Erbschaftsteuer fällt auf Erträge, die auf der Ebene einer Auslandsstiftung thesauriert werden – anders als in allen deutschen Strukturierungsalternativen – auch künftig nicht mehr an.

Hinsichtlich der Besteuerung von Stiftungsleistungen an in Deutschland ansässige Begünstigte ist – nachdem die Finanzverwaltung zwischenzeitlich eine abweichende und nach herrschender Literaturmeinung falsche Haltung vertreten hat – inzwischen auch nach einem BFH-Beschluss (Az. II B 40/14 vom 21.07.2014) davon auszugehen, dass diese Leistungen – unabhängig vom Stiftungsstand-

ort – im Regelfalle (nur der Abgeltungsteuer (25 % + Solidaritätszuschlag) unterliegen. Lediglich bei einer (ohnehin für deutsche Unternehmer meist nachteiligen) Ausgestaltung des verselbstständigten Auslands-Familienvermögens als *Trust* kommt gem. § 7 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG eine zusätzliche Belastung der Trustleistung an deutsche Begünstigte mit Schenkungsteuer in Betracht.

Um insgesamt eine Abschätzung der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit einer Auslandsstiftungslösung im direkten Vergleich mit rein deutschen Alternativgestaltungen zu ermöglichen, ist – z.B. mit Szenario- und Simulationsrechnungen – zu untersuchen, wie hoch die kumulierten Gesamtsteuerbelastungen im laufenden Betrieb ausfallen (vgl. Abbildungen 4, 5). Musterrechnungen über einen Simulationszeitraum von 30 Jahren zeigen etwa, dass z.B. bei Immobilieninvestments mit typischen Immobilienrenditen und nach einem Generationswechsel beim Einsatz einer liechtensteinischen oder österreichischen Familienstiftung ein – nach allen Steuern und Kosten – bis

zu doppelt so hohes Familienvermögen verbleibt wie bei rein deutschen Alternativstrukturen.

Beispiel 2

Eine Simulationsrechnung für ein exemplarisches Immobilieninvestment im Wert von 5 Mio. € (4 Mio. € Gebäudeanteil, 2 Mio. Eigenkapital, 5 % Mietrendite, 2 % Inflation, realer Werterhalt der Immobilie, 2 % Fremdkapitalzins, 4 % Anlageergebnis von thesaurierter Liquidität, ggf. steuerpflichtigem Immobilienverkauf und erbschaftsteuerpflichtigem (19 %) Generationswechsel am Ende der Simulationsperiode) zeigt nach 30 Jahren folgende Ergebnisse für verschiedene Ausgestaltungsvarianten:

- (1) Direktinvestment aus dem Privatvermögen des Investors 11,6 Mio. €
- (2) Investment über eine deutsche GmbH 8,4 Mio. €
- (3) Investment über eine deutsche privatnützige Familienstiftung 16 Mio. €;

Stiftungsstandort, Vermögensart	Deutsche (privatnützige) Stiftung	Österreichische Privatstiftung	Liechtensteinische Stiftung
Deutsche Immobilien			
Besteuerung der Miet- und Pachterträge	15 % deutsche Körperschaftsteuer	15 % deutsche Körperschaftsteuer	15 % deutsche Körperschaftsteuer
Realisierte Wertgewinne der Immobilie nach Widmung	15 % deutsche Körperschaftsteuer; außerhalb einer Haltefrist von 10 Jahren steuerfrei	15 % deutsche Körperschaftsteuer; außerhalb einer Haltefrist von 10 Jahren steuerfrei	15 % deutsche Körperschaftsteuer; außerhalb einer Haltefrist von 10 Jahren steuerfrei
Liquides Vermögen			
Besteuerung erhaltener Dividenden von Portfoliobeteiligungen (< 10 %)	15 % KSt zzgl. durch anwendbare DBA reduzierte Quellensteuer von i.d.R. 15 % im Quellenstaat	0 %, zzgl. durch anwendbare DBA reduzierte Quellensteuer von i.d.R. 15 % im Quellenstaat	0 %, zzgl. Quellensteuern von i.d.R. 15–35 % im Quellenstaat, derzeit noch wenige DBA
Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei Portfoliobeteiligungen	Eff. 0,79 % (KSt auf 5 % naBA)	0 % außerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr, sonst 25 %	0 %
Besteuerung erhaltender Zinsen	15 % KSt	25 % Zwischensteuer	12,5 % auf Zinsen (soweit sie den EK-Zinsabzug von 4 % p.a. übersteigen)

Abb. 5: Lfd. Besteuerung dt. Immobilien und liquiden Vermögens (Gierhake, 2015, S. 274–275)

(4) Investment über eine liechtensteinische privatnützige Familienstiftung 20,2 Mio. €

IV. Asset Protection für das Familienvermögen

Auf einen deutschen Unternehmer und sein vorhandenes Familienvermögen wirkt im Zeitablauf eine Vielzahl von unterschiedlichen Risiken ein, die den Bestand des Vermögens und die Verstetigung des Willens des heutigen Unternehmers auch über seine aktive Zeit der Berufstätigkeit hinaus gefährden können. Die zweckgebundene rechtliche Verselbstständigung des bestehenden Familienvermögens in Form einer Auslandsstiftung bietet grundsätzlich auch die Chance zur Etablierung von rechtszulässigen Maßnahmen zur Abschottung gegen diese Risiken („Asset Protection“). Sich möglicherweise künftig realisierende Risiken können der Unternehmens- oder auch der Privatsphäre des Unternehmers entstammen. Aus der Sicht des deutschen Unternehmers stellt sich deswegen die Frage, ob die Begründung und Ausgestaltung einer Stiftung in Österreich oder Liechtenstein bessere qualitative Eigenschaften hinsichtlich der Abschirmwirkung des Privatvermögens vor diesen Risiken aufweist als deutsche Alternativgestaltungen.

Primär unternehmerisch bedingte Risiken liegen typischerweise vor bei

- persönlich haftenden Gesellschaftern von Personengesellschaften,
- Organmitgliedern wie Geschäftsführern, Vorständen oder Aufsichtsräten, die im Extremfall – auch trotz einer fallweise abgeschlossenen Directors & Officers Versicherung – auch mit dem Privatvermögen zu haften haben
- der Inanspruchnahme von geleisteten Bürgschaften oder auch

- bei fehlender Bestandskraft von Pensionszusagen im Falle späterer Konkurs- oder Sanierungssituationen im Familienunternehmen.

Durch die Übertragung von Vermögenswerten auf in- oder ausländische Stiftungen wird das Haftungssubstrat auf Ebene dieser unternehmerisch handelnden Personen deutlich reduziert. Eine später nicht anfechtbare Übertragung von Vermögen zu Gunsten der Familienstiftung ist allerdings stets nur dann möglich, wenn zum Zeitpunkt der Übertragung noch keine konkrete Haftungssituation vorliegt, also keine bereits bestehenden Gläubiger verkürzt werden. Unterschiede bei der Wahl einer Auslandsstiftung im Vergleich zu einer Inlandsstiftung betreffen im Wesentlichen die *Zeiträume*, innerhalb derer Stiftungs- und Zuwidmungsgeschäfte von späteren Gläubigern des Stifters nicht mehr angefochten werden können und ggf. den *Gerichtstand*, wo über eine Anfechtung entschieden wird.

Die Erfolgsaussichten einer späteren Anfechtung von Vermögensverfügungen zu Gunsten der Auslandsstiftung können nämlich durch eine in Deutschland zulässige Rechts- und Gerichtstandswahl zu Gunsten eines ausländischen Rechts bzw. Gerichts – anders als bei Einschaltung einer deutschen Stiftung, bei denen diese freie Rechtswahlmöglichkeiten zumeist nicht eröffnet sind – deutlich reduziert werden.

Die im Rahmen von Einzelzwangsvollstreckungen und in Insolvenzsituationen maßgeblichen Schenkungsanfechtungsfristen betragen in Deutschland vier Jahre, in Österreich zwei Jahre und in Liechtenstein ein Jahr (vgl. Abbildung 6). Ansprüche gegen liechtensteinische Stiftungen müssen zudem meist in Liechtenstein vor Gericht getragen werden, da Liechtenstein Urteile aus Deutschland nur äußerst eingeschränkt anerkennt und deutsche Urteile in Liechtenstein nicht vollstreckt werden. Lediglich im steuerlichen Bereich, nicht aber in Zivilsachen wie den vorliegend

	Deutsche (privatnützige) Stiftung	Österreichische Privatstiftung	Liechtensteinische Stiftung
Asset Protection			
Anfechtbarkeit einer Zuwidmung bei wirksamer Rechtswahl	4 Jahre Schenkungsanfechtung (§ 4 dAnfG; § 134 Abs. 1 dInsO)	2 Jahre Schenkungsanfechtung (§19 dAnfG i.V.m. § 3 Z. 1 öAnfG bzw. § 29 Z. 1 öIO)	1 Jahr Schenkungsanfechtung (§ 19 dAnfG i.V.m. Art. 552 § 38 Abs. 1 fIPGR i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit. a fIRSO)
Vollstreckbarkeit deutscher Urteile	Gegeben	Gegeben über EuGVVO	Nicht gegeben, ggf. Rechtsöffnungsverfahren
Pflichtteilsrecht			
Pflichtteilsrechte bei dt. Erblasser	50 % des ges. Erbteils	50 % des ges. Erbteils	50 % des ges. Erbteils
Pflichtteilsanrechnungsfrist unentgeltlicher Verfügungen im Wohnsitzland des Erblassers	10 Jahre (Abschmelzungsmodell)	10 Jahre (Abschmelzungsmodell)	10 Jahre (Abschmelzungsmodell)
Pflichtteilsanrechnungsfrist unentgeltlicher Verfügungen nach IPR des Stiftungslandes	10 Jahre (Abschmelzungsmodell)	10 Jahre (Abschmelzungsmodell)	2 Jahre wg. kürzerer Frist in Liechtenstein (aber Vorsicht: Vermögensgerichtsstand in D)

Abb. 6: Asset Protection / Vermögensnachfolge (Gierhake, 2015, S. 276–277)

betrachteten Asset Protection-Szenarien, leistet Liechtenstein deutschen und anderen ausländischen Behörden seit einigen Jahren umfassend Amts- und Vollstreckungshilfe.

Beispiel 3

Ein deutscher mittelständischer Unternehmer tätig in den USA Geschäfte und fürchtet im Ernstfall einer Haftungsklage einen Durchgriff in sein Privatvermögen in Deutschland. Widmet er nun Privatvermögen in Höhe von z.B. 10 Mio. € an eine liechtensteinische Familienstiftung, um sich und seine Familie für diesen Fall abzusichern, so kann diese Widmung bei geeigneter Ausgestaltung schon nach einem Jahr nicht mehr von möglichen künftigen Gläubigern angefochten werden. Wählte er für den gleichen Zweck eine deutsche Familienstiftung, träte dieser Effekt erst nach vier Jahren ein.

Im Bereich privater Risiken sind nicht geregelte Pflichtteilsrechte zu nennen, die im Falle des Todes einer vermögenden Privatperson hohe, zeitnah zu befriedigende Zahlungsansprüche gegenüber Erben auslösen können. Vermögensverfügungen zu Gunsten von Stiftungen reduzieren zwar den pflichtteilsrelevanten Nachlass, lösen allerdings in Deutschland noch für bis zu zehn Jahre Pflichtteilsergänzungsansprüche aus. Pflichtteilsergänzungsansprüche aufgrund unentgeltlicher Zuwendungen an deutsche Stiftungen können deshalb noch innerhalb von zehn Jahren nach dem Verfügungsdatum, wenn auch in jährlich abschmelzendem Umfang, durchgesetzt werden. Beim Einsatz liechtensteinischer Stiftungen lässt sich durch die international-privatrechtliche Konstellation und eine in Deutschland zulässige Rechtswahl zugunsten des liechtensteinischen Rechts im Ergebnis für das Stiftungsvermögen die pflichtteilsergänzungsrelevante Frist von zehn Jahren

(Deutschland) auf die in Liechtenstein relevante Frist von zwei Jahren verkürzen. Verfolgt die Stiftung in Liechtenstein nach dem dortigen Zivilrecht gemeinnützige Zwecke, entfällt die Frist unter bestimmten Umständen sogar vollständig.

V. Fazit

Erfolgreiche mittelständische Unternehmer sind während ihres Berufslebens gewohnt, grenzüberschreitend interdisziplinär zu denken und zu handeln, um ihre unternehmerischen Ziele zu verfolgen. In der privaten Vermögensdisposition und der Frage des langfristigen Schutzes des im In- und Ausland vorhandenen Familienvermögens sind grenzüberschreitende Strukturen hingegen noch wenig verbreitet. Der politisch seit langem intendierte Abbau von Denk- und Handlungshürden innerhalb des deutschsprachigen Europas ist inzwischen aber so weit fortgeschritten, dass auch für den unternehmerischen Mittelstand und vermögende Privatpersonen in Deutschland die erfolgreiche Verwirklichung einer grenzüberschreitenden Unternehmens- und/oder Vermögensnachfolgelösung mit einer Auslandsstiftung nunmehr möglich und sinnvoll ist. Mit Hilfe von – individuell auf die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland angepassten – Auslandsstiftungen lässt sich das vorhandene Familienvermögen deutscher Unternehmer und vermögender Privatpersonen inzwischen in vielerlei Hinsicht besser gegen Risiken der unternehmerischen, privaten oder auch politischen Haftungssphäre schützen als mit deutschen Gestaltungsalternativen (Gierhake, 2014).

Weiterführende Literaturhinweise:

Gierhake, Olaf (2015): Kapitel Auslandsstiftungen in: Otto (Herausgeber), Handbuch der

Stiftungspraxis, Heymanns 2015, ISBN: 978-3-452-28044-2, S. 255–284.

Gierhake, Olaf (2014), Vermögensschutz durch privat- und gemeinnützige Stiftungen in Deutschland, Österreich und Liechtenstein, Rapperswil 2014, 568 Seiten, ISBN 978-3732245680

Gierhake, Olaf (2013): Rechtliche Fragen der Vermögensnachfolge für deutsche Unternehmer mit deutschen, österreichischen und liechtensteinischen Stiftungen. Schriften des Zentrums für Liechtensteinisches Recht an der Universität Zürich, Band 2. Dike, Nomos, Facultas 2013, ISBN: 978-3-848-70338-8.

Fleschutz, Katrin (2008): Die Stiftung als Nachfolgeinstrument für Familienunternehmen – Handlungsempfehlungen für die Ausgestaltung und Überführung, Gabler 2008, 510 Seiten, ISBN 978-3-8349-1400-2.

Bundesverband deutscher Stiftungen (2015): Pressemitteilung vom 11.02.2015, abgerufen am 13.04.2015 unter www.stiftungen.org/de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen-dynamische-inhalte/detailseite-pressemitteilung/mode/teaserstart/detail/5034.html

Verband Österreichischer Privatstiftungen (2015): Facts & Figures zu österreichischen Privatstiftungen, abgerufen am 13.04.2015 unter www.stiftungsverband.at/pages/facts-figures/die-oesterreichische-privatstiftung.php

Stiftungsaufsicht Liechtenstein (2015): Zahlen & Fakten, abgerufen am 13.04.2015 unter www.stifa.li/zahlen-fakten/